

**Handwerkskammerbeitrag 2025
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.12.2024, Aktenzeichen WM42-42-321/167 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 04.12.2024 die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2025

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2022. Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2022 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde. Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe 190 €

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag:

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt 0,53 % der Erhebungsgrundlage. Der Zuschlag beträgt mindestens 300 € und höchstens 570 €

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,53 % der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 einen Freibetrag in Höhe 18.400 €

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2022 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von 130.450 €.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 05.12.2024, Aktenzeichen WM42-42-321/167 genehmigt, am 31.01.2025 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 31.01.2025

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Handwerkskammerbeitrag wurde am 14.02.2025 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-konstanz.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 14.02.2025 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.